

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Versicherungsvermittlerrecht“
am 18. Oktober 2006**

hier:

Verband der Privaten Bausparkassen e. V. in
Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle der
Landesbausparkassen

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuß für Wirtschaft und Technologie
Platz der Republik 1

11011 Berlin

E-Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

15. September 2006
v.M./Dr.C./wa

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
Bundestags-Drucksache 16/1935
Stellungnahme des Bundesrates
Bundesrats-Drucksache 303/06 (Beschluß)
Gegenäußerung der Bundesregierung
Bundestags-Drucksache 16/2475

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Ihnen zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung dürfen wir Stellung nehmen. Wir möchten uns dabei im Wesentlichen auf die vom Bundesrat empfohlene Ausnahmeregelung in Ziffer 18 der o. g. Drucksache 303/06 (Beschluß) zu **§ 42h VVG-E–Sonstige Ausnahmen** beziehen. Wir begrüßen diese Empfehlung und widersprechen der Stellungnahme der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu diesem Punkt ausdrücklich, soweit sie die von § 34d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO erfaßten Vermittler nicht von den Beratungs- und Dokumentationspflichten ausnehmen will.

Zur Begründung dürfen wir auf folgendes hinweisen:

Der Bundesrat macht zu Recht geltend, dass die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung, „über die Vorgaben der Richtlinie 1002/92/EG über Versicherungsvermittlung hinaus(geht)“. Daher sollten diese Vermittler „im Zuge einer 1 zu 1-Umsetzung der Richtlinie und zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung für die betroffenen Gewerbetreibenden ... von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen“ werden. Dass die Bundesregierung diesem Vorschlag widerspricht, ist um so weniger verständlich, als sie – zu

Recht – an anderer Stelle des Gesetzentwurfes eine Ausnahmeregelung für Risikolebensversicherungen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bausparverträgen abgeschlossen werden (§ 34d Abs. 9 Nr. 2 GewO-E) vorsieht und in der Gesetzesbegründung hierzu zutreffend ausführt, dass es sich bei den im Bausparwesen üblichen Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme das vorhandene Restdarlehen deckt, um eine Konstellation handelt, die „keine Versicherungsvermittlung im eigentlichen Sinne (darstellt)“ – siehe BR-Drs. 303/06, Seite 38, letzter Absatz.

Vor diesem Hintergrund können wir den letzten Satz in der Begründung dieser Bestimmung, wonach die Ausnahmen „nur die aufwendige Berufszulassung (betreffen), die Beratungs- und Dokumentationspflichten ... hingegen (gelten)“, nicht nachvollziehen (vgl. BR-Drs. 303/06, Seite 39). Jedenfalls nach unserem Verständnis bestand auch in den hierzu mit den im (jetzigen) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständigen Beamten geführten Gesprächen Übereinstimmung darüber, dass diese Versicherungen von vornherein **nicht** in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und daher auch von dem **gesamten** Umsetzungsgesetz nicht erfaßt werden sollten.

Dies läßt sich auch aus Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie herleiten, der bestimmt, dass als Versicherungsvermittler nur solche natürlichen und juristischen Personen anzusehen sind, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung ausüben. Bei Tarifen mit einer „quasi-obligatorischen“ Risikoversicherung, die die Rückzahlung des Bauspardarlehens im Falle des Todes des Bausparers absichert, wird aber in erster Linie der Bauspartarif und nicht die Versicherung vertrieben. Diese stellt als integrierter Bestandteil des Bauspartarifes lediglich einen untergeordneten Zusatznutzen dar. Dem entsprechend wird für die Vermittlung eines Bausparvertrages mit integrierter Risikolebensversicherung im Regelfall keine höhere Provision gezahlt, als für die Vermittlung eines Bausparvertrages ohne eine solche Versicherung.

Diese Wertung kommt im übrigen auch in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 42c VVG-E zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

„Bei den in § 34 d Abs. 9 GewO beschriebenen Vermittlungssituationen (z. B. Garantievericherung) ist unter dem Gesichtspunkt der Anlaßbezogenheit der Beratungs-, Informations- und Dokumentationsaufwand in aller Regel gering. Dies verdeutlicht auch die Richtlinie, indem sie in Artikel 1 Abs. 2 diese Situationen generell von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt.“

Da auch die Gegenäußerung der Bundesregierung sich an anderer Stelle eine 1 zu 1-Umsetzung der Richtlinie ausdrücklich zu eigen macht (vgl. zu Nr. 15), ist für uns nicht nachvollziehbar, warum dies bei **dieser** Bestimmung nicht gelten soll. Die Aussage in der Gegenäußerung der Bundesregierung, „der Umfang der Beratungen in diesem Bereich (sei) in der Praxis sowieso eingeschränkt und damit nicht mit allzu großen Belastungen für den Vermittler verbunden“ ist – jedenfalls soweit es den letzten Teil betrifft – eine bloße Behauptung. Denn in der Praxis ist gerade die Umsetzung der Dokumentationspflicht (= Anlage eines Beratungsbogens sowie Schaffung der Voraussetzungen für dessen i.d.R. elektronische Erfassung bzw. Speicherung) sehr aufwendig. Vor allem stünden die damit verbundenen Kosten außer Verhältnis zum Beratungsanlaß, da hier – anders als bei der Vermittlung eines eigenständigen Versicherungsprodukts – lediglich ein (im Verhältnis zum Bausparvertrag) untergeordneter „Produktannex“ mitverkauft wird, der als solcher nicht in einer Konkurrenzsituation zu anderen Produkten steht.

Wir bitten Sie daher, sich in den Beratungen Ihres Ausschusses für die Aufrechterhaltung des Vorschlages des Bundesrates zu § 42h VVG-E einzusetzen und stehen für ein erläuterndes Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung. Unsere gegenüber dem Bundesrat abgegebene Stellungnahme auch zu anderen Punkten des Gesetzentwurfs fügen wir, zur Vermeidung von Wiederholungen, bei (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN
i.A.


(von Mirbach)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN
i.A.


(Dr. Conradi)

Anlage

Bundesrat
Wirtschaftsausschuss
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin

24. Mai 2006
v.M./Dr.C./mh

E-Mail: mail-wi@bundesrat.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
Bundesrats-Drucksache 303/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Ihnen zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Änderung der Gewerbeordnung

1.1. Ausnahmeregelung für Risikolebensversicherungen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bausparverträgen abgeschlossen werden (§ 34 d Abs. 9 Nr. 2 GewO-E)

Die Ausnahmeregelung für Risikolebensversicherungen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bausparverträgen abgeschlossen werden (§ 34 d Abs. 9 Nr. 2 GewO-E) wird von uns ausdrücklich begrüßt. Zu Recht führt die Gesetzesbegründung aus, dass es sich bei den im Bausparwesen üblichen Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme das vorhandene Restdarlehen deckt, um eine Konstellation handelt, die „keine Versicherungsvermittlung im eigentlichen Sinn dar(stellt)“. Vor diesem Hintergrund können wir allerdings den letzten Satz in der Begründung zu dieser Bestimmung, wonach die Ausnahmen „nur die aufwändige Berufszulassung (betreffen), die Beratungs- und Dokumentationspflichten ... hingegen (gelten)“, nicht nachvollziehen. Jedenfalls nach unserem Verständnis bestand in den hierzu mit den im (jetzigen) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständigen Beamten geführten Gesprächen Übereinstimmung darüber, dass diese Versicherungen von vornherein **nicht** in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und daher auch von dem **gesamten** Umsetzungsgesetz

nicht erfaßt werden sollten. Dies läßt sich aus Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie herleiten, der bestimmt, dass als Versicherungsvermittler nur solche natürlichen und juristischen Personen anzusehen sind, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung ausüben. Bei Tarifen mit einer „quasi-obligatorischen“ Risikolebensversicherung, die die Rückzahlung des Bauspardarlehens im Falle des Todes des Bausparers absichert, wird aber in erster Linie der Bauspartarif und nicht die Versicherung vertrieben. Diese stellt als integrierter Bestandteil des Bauspartarifes lediglich einen untergeordneten Zusatznutzen dar. Dementsprechend wird für die Vermittlung eines Bausparvertrages mit integrierter Risikolebensversicherung im Regelfall keine höhere Provision gezahlt als für die Vermittlung eines Bausparvertrages ohne eine solche Versicherung.

Diese Wertung kommt im Übrigen auch in der Begründung zu § 42c VVG-E zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

„Bei den in § 34d Abs. 9 GewO beschriebenen Vermittlungssituationen (z. B. Garantieversicherung) ist unter dem Gesichtspunkt der Anlaßbezogenheit der Beratungs-, Informations- und Dokumentationsaufwand in aller Regel gering. Dies verdeutlicht auch die Richtlinie, indem sie in Artikel 1 Abs. 2 diese Situationen generell von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt.“

Dementsprechend sollte bei der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie dann auch – konsequent – davon abgesehen werden, § 42c VVG-E auf die o. g. Vermittlungssituationen anzuwenden. Deshalb müßte im letzten Satz der Begründung zu § 34d Abs. 9 GewO-E klargestellt werden, dass die Beratungs- und Dokumentationspflichten jedenfalls nicht für die in § 34d Abs. 9 GewO-E genannten Fälle gelten. (vgl. i. Ü. auch unten, Ziffer 2.3)

Entsprechendes müßte demnach für die nach § 34d Abs. 9 Nr. **3** GewO-E vorgesehene Ausnahme der Vermittlung von bestimmten Restschuldversicherungen, die als Zusatzleistung zur Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen vermittelt werden, gelten. Hierunter fällt nach unserem Verständnis auch die Vermittlung von solchen Risikoversicherungen im Zusammenhang mit Darlehen der Bausparkasse, die ggf. nicht – weil nicht „im Rahmen eines Kollektivvertrages“ vermittelt – von der Ausnahmebestimmung von Absatz 9 Nr. **2** erfaßt wären. Um hier keine Zweifel aufkommen zu lassen, sollte die Begründung zu Nr. 3 (S. 22) entsprechend ergänzt werden.

Schließlich ist die Ausnahmebestimmung von § 34d Abs. 3 GewO-E für die Vermittlung von produktakzessorischen Versicherungen u. E. auch für Risikolebensversicherungen einschlägig, die die **Ansparphase** des Bausparvertrages absichern. Um hier Zweifel auszuschließen, bitten wir, die Begründung zu dieser Bestimmung (S. 18 Abs. 2 Satz 2) wie folgt zu fassen:

„Zu bejahen wäre die Akzessorität für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen beim Kfz-Kauf sowie im Bausparwesen bei Versicherungen, die die Ansparphase des Bausparvertrages im Todesfall absichern.“

1.2. Weitere Bestimmungen der Gewerbeordnung

1.2.1. Vermittlerregister (§ 11a GewO-E)

Bei der nunmehr vorgesehenen Führung des Vermittlerregisters durch die Industrie- und Handelskammern als Registerbehörden bedarf es in der Begründung einer Klarstellung über das künftige Verhältnis der Meldungen an die IHK und den AVAD¹.

1.2.2. Notwendigkeit der Abstimmung zwischen den IHK und den Gewerbeaufsichtsämtern

Nach der vorgesehenen Zuständigkeit der IHK und der weiterhin gegebenen Erlaubnispflicht für Finanzvermittler nach § 34c GewO muß eine ausreichende Abstimmung zwischen den IHK und den Gewerbeaufsichtsämtern hinsichtlich derjenigen Finanzvermittler, die auch Versicherungen vermitteln, sichergestellt werden.

1.2.3. Geordnete Vermögensverhältnisse des Vermittlers (§ 34d Abs. 2 Nr. 2 GewO-E)

Nach dieser Bestimmung ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnisse lebt. Dies soll in der Regel der Fall sein, wenn bei Antragstellung über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Im Hinblick darauf, dass das Insolvenzverfahren die Wiederherstellung geordneter Lebensverhältnisse ermöglichen soll, was u. a. die Chance einer geordneten Berufsausübung voraussetzt, halten wir es für zu weitgehend, aus einem Insolvenzverfahren **generell** den Schluß auf eine gegebene Unzuverlässigkeit zu ziehen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies **kann der Fall sein**, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ...“

§ 34d Abs. 2 Nr. 2 GewO-E bezieht sich im übrigen auf die Umstände **bei** Antragstellung. Nicht geregelt ist, ob dieser Tatbestand zur Gewerbeuntersagung im Sinne von § 35 GewO heranzuziehen ist. Hierzu bedarf es ggf. ergänzender Hinweise für die Praxis.

1.2.4. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO-E)

Nach der Richtlinie haben Versicherungsvermittler grundsätzlich eine Berufshaftpflichtversicherung oder „eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie“ abzuschließen, es sei denn, es gebe eine uneingeschränkte Haftungsübernahme für das Handeln des Vermittlers durch ein „Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderes Unternehmen“. (Art. 4 Abs. 3)

Die Richtlinie sieht demnach vor, dass eine gleichwertige Garantie auch von einem „**anderen Unternehmen**“ gestellt werden kann, das in einer einem Versicherungsunternehmen vergleichbaren Weise leistungsfähig ist und die Sicherung für die nach der Richtlinie geforderten Risiken nach Art und Umfang abdeckt. Kreditinstitute generell, also auch Bausparkassen, weisen eine vergleichbare Sicherheit auf, können also nach der Richtlinie die Funktion des Sicherungsgebers übernehmen. Sie unterliegen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

¹ Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V.

strengen Vorschriften über die Ausstattung mit Eigenmitteln und die Gewährleistung einer jederzeit ausreichenden Liquidität. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umfassend kontrolliert, die auch die Versicherungsunternehmen beaufsichtigt. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum Kreditinstitute ihre eigene Vermittlungsdienstleistung zusätzlich durch eine Berufshaftpflichtversicherung absichern sollen. Wir schlagen daher folgenden Text von § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO-E vor:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

...

3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann, es sei denn, es handelt sich um ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, oder“

Weiterhin sollte in der Begründung festgelegt werden, dass Unternehmen, denen im Wege der Funktionsausgliederung im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG oder § 25a Abs. 2 KWG ganz oder zu einem wesentlichen Teil Aufgaben des Versicherungsunternehmens oder des Vermittlers auf Dauer übertragen worden sind, sowie deren Angestellte ebenfalls von der Pflicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung befreit sind, sofern das auslagernde Unternehmen eine uneingeschränkte Haftungsübernahme für sein Tochterunternehmen abgegeben hat.

1.2.5. Gebundener Vermittler (§ 34d Abs. 4 GewO-E)

Nach der Bestimmung bedarf ein Versicherungsvermittler dann keiner Erlaubnis, wenn er seine Tätigkeit „ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer ... Versicherungsunternehmen ausübt und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird“. Diese Ausnahme muß auch für Versicherungs- oder Bankkonzerne gelten, deren Tochterunternehmen – ggf. auch neu hinzugekommene – die gleichen oder vergleichbare Produkte anbieten, wenn der Konzern die Haftungsfreistellung für seine Vermittler erklärt. In diesem Fall ist der gewünschte Verbraucherschutz gewährleistet, unabhängig davon, welches Versicherungsprodukt von welcher Gesellschaft des Konzerns vermittelt wird.

Generell ist zu der Formulierung der Bestimmung zu betonen, dass sie hinter den Möglichkeiten der Richtlinie insoweit zurückbleibt, als sie die Befreiung von der Erlaubnispflicht lediglich auf Ausschließlichkeitsvermittler beschränkt, obwohl Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie vorsieht, dass die uneingeschränkte Haftungsübernahme für das Handeln des Vermittlers durch ein „Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderes Unternehmen“ ein adäquates Surrogat für eine Berufshaftpflichtversicherung darstellt. (s. o. zu 1.2.4.) Daher sollte eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für **alle** Vermittler gelten, für deren Tätigkeit Versicherungsunternehmen uneingeschränkt die Haftung übernommen haben. Auf die Frage, ob in den Fällen, in denen der Vermittler an mehrere Versicherungsunternehmen gebunden ist, diese Unternehmen hinsichtlich der vermittelten Produkte konkurrieren, kann es dann nicht ankommen, wenn jedes der Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers hinsichtlich der für ihn vorgenommenen Vermittlung übernimmt.

Wir schlagen daher folgende Fassung von § 34d Abs. 4 GewO-E vor:

„Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn er nachweisen kann, dass durch das oder die Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag er tätig wird, für ihn

die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit für das betreffende Versicherungsunternehmen übernommen wird.“

2. Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

2.1. Begriffsbestimmungen (§ 42a VVG-E)

In der Begründung zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, „zur Vereinfachung des Gesetzeswortlauts“ bezeichne das VVG den Kunden auch in diesem Untertitel einheitlich als Versicherungsnehmer, auch wenn er zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung nach § 42d Abs. 1 „genau genommen noch kein Versicherungsnehmer ist“. (S. 28, 2. Absatz) Da hieraus irrtümlicherweise geschlossen werden könnte, dass auch bei Nichtabschluß eines Versicherungsvertrages ein Beratungsprotokoll erstellt und aufbewahrt werden muß, sollte diese Passage ersatzlos gestrichen werden.

2.2. Verzicht des Versicherungsnehmers auf die Beratung und Dokumentation durch schriftliche Erklärung (§ 42d Abs. 3 VVG-E)

Die vorgesehene Fassung mit dem strengen Schriftformerfordernis würde den Abschluß von Verträgen mittels moderner Kommunikationsmittel im Fernabsatz erheblich erschweren. Daher sollte die Textform gem. § 126 b BGB vorgesehen werden und die Formulierung der Bestimmung wie folgt lauten:

„Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilung und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte Erklärung **in Textform** verzichten.“

In der Begründung sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die „gesonderte“ Erklärung kein zusätzliches Dokument erfordert, sondern z. B. eine separate Kundenunterschrift unter einer Textpassage, die nur diesen Sachverhalt betrifft, im Rahmen der bereits vorhandenen Dokumentationsunterlagen ausreicht.

2.3. Beratungs- und Dokumentationspflichten (§ 42c VVG-E)

Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen zur Notwendigkeit der vollständigen Ausnahme der Bausparrisikoversicherungen (s. o. zu 1.1.) sollte § 42c Abs. 1 Satz 1 VVG-E wie folgt gefaßt werden:

„Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer – **mit Ausnahme der in § 34d Abs. 9 GewO genannten Fälle** – soweit nach der Schwierigkeit ... zu beraten ...“.

2.4. Eigene Schadensersatzpflicht des Vermittlers (§ 42e i. V. mit § 42b oder § 42c VVG-E)

Eine Pflicht zur Einführung einer „selbständigen Haftungsvorschrift“ für den Versicherungsvermittler ergibt sich aus der Richtlinie nicht. Die besondere Haftungsvorschrift des § 42e VVG-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden, auch weil kein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis des Verbraucher besteht. Diesem hilft die Haftungsüberleitung auf das vertretene Versicherungsunternehmen nach §§ 278, 831 BGB in ausreichendem Maße.

Generell ist – auch in diesem Zusammenhang – an die Aussage der amtierenden Bundesregierung zu erinnern, wonach EU-Richtlinien nur mit dem notwendigen Mindestmaß umzusetzen sind, um Aufwand und Bürokratie in Grenzen zu halten.

3. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

3.1. Veranlassung der Eintragung nach § 34d Abs. 7 GewO-E (§ 80 Abs. 3 VAG-E)

Nach § 80 Abs. 3 VAG-E haben das oder die Versicherungsunternehmen mit dem oder denen die vertragliche Bindung besteht, die Eintragung nach § 34d Abs. 7 GewO-E zu veranlassen. Nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung über die Versicherungsvermittlung kann die Eintragung jedoch nur von dem/den Versicherungsunternehmen veranlaßt werden, mit dem/denen die vertragliche Bindung besteht. Diese Vorschriften berücksichtigen nicht, dass es nach § 34d Abs. 4 GewO-E ausreicht, wenn die vertragliche Bindung über einen weiteren Versicherungsvermittler besteht. In diesem Fall bestehen keine direkten vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler, der gem. § 34d Abs. 4 GewO-E befreit ist. Hier sollte das Gesetz so geändert werden, dass auch aus seinem Wortlaut selbst ersichtlich ist, dass eine mittelbare vertragliche Bindung über einen weiteren Versicherungsvermittler ausreicht. Wie sich aus der Begründung zu § 34 Abs. 4 GewO-E ergibt. (S. 19), entspricht dies auch der Intention des Gesetzeswortlauts.

3.2. Beschwerden über Versicherungsvermittler (§ 80a VAG-E)

Aus unserer Sicht ist es zu weitgehend, die Versicherungsunternehmen bei wiederholten Beschwerden zu **verpflichten**, die nach § 34d Abs. 1 GewO-E zuständige „Behörde“ (IHK) über einschlägige Beschwerden gegen eigene Vermittler zu informieren und Verstöße gegen diese Pflicht nunmehr sogar als Ordnungswidrigkeit gem. § 144 Abs. 1a zu ahnden. Hierbei handelt es sich um eine aus unserer Sicht unangemessene Schärfe des Gesetzgebers, für die sich kein Zwang aus der Richtlinie ergibt. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

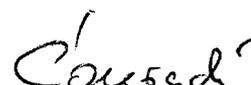
Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im Verlaufe Ihrer Beratungen berücksichtigen könnten, und stehen für ein erläuterndes Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN
i. A.


(von Mirbach)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN
i. A.


(Dr. Conradi)